Stand: 27.08.2020

Hygieneplan Corona

Einleitung

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan unserer Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Der Hygieneplan Corona ist für alle Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten jederzeit zugänglich und einsehbar auf unserer Homepage unter www.gsmulsum-kutenholz.de. Die Beschäftigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten wurden vor Schulöffnung durch Zusenden des Hygieneplans per Mail informiert und belehrt. Außerdem werden täglich zentrale Aussagen des Hygieneplans (Handhygiene, Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsgebot) in den Klassen thematisiert und laufend kontrolliert. Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf werden im Internet dargestellt unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogruppen.html

Die Schülerinnen und Schüler sind in Kohorten (Def.: Gruppe mit fester, überschaubarer Zusammensetzung, hier Jahrgänge) einzuteilen. In diesen Kohorten kann auf die Abstandsregel verzichtet werden. Aus diesem Grund sind die Jahrgänge möglichst zu trennen. In der Betreuung dürften Kinder aus max. zwei Kohorten zusammen sein. Da es durch die Vielzahl der Betreuungsanmeldungen nicht anders möglich ist, werden in der GS Mulsum-Kutenholz zwei Kohorten gemeinsam betreut. Zusammensetzung der Gruppen ist jederzeit zu dokumentieren, damit eine mögliche Nachverfolgung bei Infektion gewährleistet ist. Nach sorgfältiger Abwägung könnte in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind dann zu dokumentieren. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Zusammenfassende Grundregel: Kann ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu tragen.

Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, nicht ausgeschlossen werden.

Wichtigste Maßnahmen

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Mitarbeiter auf jeden Fall zu Hause bleiben und zusätzlich die Schule informieren.

Folgende weitere Maßnahmen sind zu befolgen:

- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, insbesondere nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen oder Umarmungen untereinander.
- Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen, soll aus hygienischen Gründen vermieden werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie Türklinken, Wasserhähnen oder Treppengeländern möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auf jeden Fall von weiteren Personen wegdrehen.

- Taschentücher nicht in die Hosentaschen stecken oder in den Mülleimer werfen, sondern in den dafür bereitgestellten Abfalltüten entsorgen
- Gründliche Händehygiene, Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden, kaltes Wasser ist ausreichend,

entscheidend ist der Einsatz von Seife:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren und ggf. bei Schülerinnen und Schülern von der Lehrkraft zu überwachen. Der Betriebsarzt der Hansestadt Stade rät vom Gebrauch von Händedesinfektionsmitteln für Kinder unter 12 Jahren grundsätzlich ab. Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden, da Explosionsgefahr besteht.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) müssen beim Ankommen und Gehen auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in den besonders gekennzeichneten Bereichen, aber nicht im Klassenraum getragen werden. Auch in den Pausen muss die Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger oder der Schule gestellt.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Die Maske darf aber natürlich getragen werden. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar.

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur ab 37,6 Grad) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
- o Fieber ab 38,5°C oder
- o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder

o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Raumhygiene

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen, wie Temperatur und Feuchtigkeit, rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Gegensatz zur Wichtigkeit der Reinigung von Oberflächen wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

- Möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die zu dokumentieren ist o Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur innerhalb einer Kohorte, möglichst unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften (vollständiges Öffnen des Fensters für mehrere Minuten, Achtung Aufsichtspflicht!)
- o Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- o Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- o Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehrmals täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren. Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Klassen- und Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden.
- Abfallbehälter für Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Schülerinnen und Schüler dürfen nur einzeln während des Unterrichts zum Toilettengang geschickt werden.
- Mulsum: die Klassen E1 und E2 nutzen die Toilette in der unteren Etage, die Klassen 3b und 4b nutzen die Toilette in der oberen Etage, Kutenholz: die Klassen E3, E4, 3a und 4a nutzen die Toilette in der unteren Etage.
- Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Der Hausmeister bzw. die Reinigungskraft prüft die Toiletten regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

<u>Infektionsschutz zu Unterrichtsbeginn/Unterrichtsende/in den Pausen</u>

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Auch in den Pausen, unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Abstand halten gilt überall, auch im Lehrerzimmer, in der Verwaltung, im Sekretariat und in der Teeküche.

Folgende Regelungen sind vereinbart:

• Der Unterrichtstag beginnt und endet zu unterschiedlichen Zeiten:

o 07:50 Uhr: Eingangsstufen

o 08:00 Uhr: Jahrgänge 3 und 4

o 11:50 Uhr: SuS ohne Betreuung Eingangsstufen

o 13:00 Uhr: Jahrgänge 3 und 4 und Betreuungskinder

- Die Schülerinnen und Schüler müssen von den Eltern so zur Schule geschickt werden, dass sie genau zur Treffpunktzeit die Schule betreten können.
- o Die Hausschuhe werden angezogen, die Jacken verbleiben an der Garderobe vor dem Klassenraum.
- Mulsum: Die Kinder der Jahrgänge 3 und 4 nutzen beim Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes den Seiteneingang, die Kinder der Eingangsstufe den Haupteingang.
- Kutenholz: die Kinder der Klasse E3 und 3a nutzen den Seiteneingang, die Kinder der Klassen E4 und 4a nutzen den Haupteingang.
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.
- Gebot des "Rechtsverkehrs" in Fluren und Gängen
- Die Pausenzeiten für die einzelnen Jahrgänge variieren, werden zeitlich getrennt und ggf. auch unter den Lehrkräften, die die Klassen unterrichten, abgestimmt.
- Die aufsichtsführende Lehrkraft sorgt für die Vermeidung von Ansammlungen mehrerer Kinder in den Pausen.
- Es dürfen Spielgeräte, aber keine Spielmaterialien genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler verlassen einzeln den Klassenraum

Infektionsschutz im Sport- und Musikunterricht

Ergänzungen zum schulischen Hygieneplan

laut Sicherheitskonzept der Grundschule Mulsum-Kutenholz

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Außerhalb der Kohorte gilt die dargestellte Abstandsregel. Der Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien stattfinden, in Turnhallen soll eine intensive Ausdauerbelastungen vermieden werden Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Unter diesen Voraussetzungen ist nur in Teilen ein mit dem Kerncurriculum konformer Sportunterricht zu realisieren. Die SuS haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen. Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Partnerund Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen in Räumlichkeiten aufgrund der erhöhten Aerosolbildung nicht stattfinden. Beim Musizieren mit Instrumenten, außer Blasinstrumenten, sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

<u>Infektionsschutz bei der Beschulung von SuS mit einem Bedarf an</u> sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von SuS mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in folgenden Bereichen kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich und zulässig sein:

- Geistige und körperlich-motorische Entwicklung
- Sehen und Hören Das prophylaktische Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird nicht empfohlen, es kann aber aufgrund des Arbeitsschutzes angezeigt sein.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Konferenzen, Dienstbesprechungen, Versammlungen, ggf. Abholung der Lernmaterialien für das "Lernen zu Hause"

Besprechungen, Konferenzen und Elternversammlungen sind grundsätzlich zulässig, sollten aber auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch hier gilt das Abstandsgebot. Einzelberatungen in der Schule sind möglich. Das Schulgebäude darf nur nach Aufforderung und nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und auf das schnelle Verlassen des Schulgebäudes zu achten. Auf das Bringen, Warten und Abholen des Kindes innerhalb des Schulgebäudes ist zu verzichten.

<u>Verhalten bei Auftreten von Symptomen - Wiederzulassung</u>

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts- bzw. Betreuungszeit wird die betreffende Person umgehend nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum (Eingangsbereich!) isoliert. Die Person sollte dann ihre Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Eltern sorgen für eine ärztliche Abklärung.

Eine infektionshygienische Bewertung nach einer COVID-19-Erkrankung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Zutrittsbeschränkung

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung im Sekretariat aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule sind möglichst zu dokumentieren, z. B. in einem Besucherbuch. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

<u>Dokumentation und Nachverfolgung</u>

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztagsund Betreuungsangeboten.
- Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenoder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme, wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von dem/der Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden.

Kutenholz, 27.08.2020